

FR_GERICHTE 501 2018 211 vom 6. Juli 2020

FR Kantonsgericht, 2020-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2018_211

FR: FR_GERICHTE 501 2018 211 du 6 juillet 2020

IT: FR_GERICHTE 501 2018 211 del 6 luglio 2020

Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Als beschuldigte und erstinstanzlich verurteilte Personen hat der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist folglich zur Berufung legitimiert. Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht sowie entsprechend den gesetzlichen Anforderungen; es ist darauf einzutreten.

E. 1.2

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge

Kantonsgericht KG Seite 4 von 16 gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis. Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO).

E. 1.3

Das Verfahren wird mit Einverständnis der Parteien schriftlich durchgeführt (Art. 406 StPO). Es beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Vorliegend wurde auf Antrag des Berufungsführers ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, um die strafrechtliche Schuldfähigkeit des Beschuldigten zur Tatzeit sowie seine aktuelle Verhandlungsfähigkeit abzuklären.

E. 2.1

Der Berufungsführer wurde wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB),

Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) und Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB) für schuldig befunden. Dass diese Straftatbestände vorliegend grundsätzlich erfüllt sind, wird durch den Berufungsführer nicht bestritten. Er macht jedoch geltend, er sei im Jahre 2005 schwer erkrankt. Bei ihm sei die Diagnose eines Gehirntumors gestellt worden. Diese Krankheit sei bis heute andauernd und sehr schwer. Er habe sich in all den Jahren schweren Chemotherapien und Bestrahlungen unterziehen müssen. Er sei teilweise medikamentös so stark therapiert worden, dass er sich zeitweise an nichts mehr erinnern konnte und Mühe zu sprechen gehabt habe. Es seien verschiedene Operationen und Eingriffe in den Schädel mit schwersten Folgen erfolgt. Noch heute sei er sehr stark angeschlagen. In all dieser Zeit habe er sich nicht um die Geschäfte kümmern können; es hätten andere Leute, wer auch immer, gehandelt. Er sei aus diesen Gründen zur Zeit der Tat nicht fähig gewesen, das Unrecht seiner Taten einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln. Er sei schuldunfähig; die gegen ihn ausgesprochenen Schuldsprüche seien daher aufzuheben.

E. 2.2

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurde über den Beschuldigten ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches am 11. Oktober 2019 eingereicht wurde und Folgendes festhält. Nachdem er während mehreren Monaten unter epileptischen Anfällen gelitten hatte, wurde im April 2003 beim Berufungsführer ein Hirntumor festgestellt. Dieser wurde mit Chemo- und Radiotherapien sowie medikamentös behandelt. Ende 2008 wurde sein Gesundheitszustand als sehr zufriedenstellend beurteilt. In den Jahren 2011 bis 2013 fanden jährliche ambulatorische neurologische Kontrollen statt, die eine stabile Situation beschreiben. Im September 2013 habe ihn der Psychoonkologe, der ihn untersuchte, als voll orientiert befunden, aber Antriebslosigkeit gezeigt und Ängste vor den psychosomatischen Folgen seiner aktuellen Situation geäussert. In den Untersuchungsbefunden für das Jahr 2014 werde er als wach, orientiert und kognitiv unauffällig beurteilt, aber es seien gewisse neurologische Defizite, Tagesschläfrigkeit und eine ausgeprägte Müdigkeit beobachtet worden. Der Gutachter stellte die Diagnose einer progressiven, organischen Persönlichkeitsstörung (F07.0), sowie eines depressiven Zustands als Reaktion auf schwere Belastungen (F43.8). Dies äussere sich durch gewisse kognitive Defizite, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, sowie eine erhöhte Ermüdbarkeit und schwankende Gefühlsstimmungen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 16 In Beantwortung der ihm gestellten Fragen kam der Gutachter zum Schluss, zur Tatzeit, in den Jahren 2011 bis 2013, habe der Beschuldigte bereits unter einer organischen Persönlichkeitsstörung und einer Reaktion auf eine belastende Situation gelitten. Trotz dieser psychischen Störung sei er, bis auf gewisse Zeitspannen wo er unter Bestrahlung und akuter Chemotherapie stand, zur Zeit der Tat fähig gewesen, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Die Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, sei durch die organische Persönlichkeitsstörung und den wellenförmig verlaufenden depressiven Zustand allerdings beeinflusst gewesen. Diese Minderung gemäss der Einsicht des Unrechts zu handeln und die sich daraus ergebende Beschränkung der Urteilsfähigkeit seien von Dritten nicht einsehbar gewesen.

E. 2.3

Entgegen der Schlussfolgerung des Berufungsführers kann aufgrund des psychiatrischen Gutachtens nicht auf eine vollständige Schuldunfähigkeit zur Tatzeit ausgegangen werden. Der Beschuldigte war folglich zum Tatzeitpunkt schuldfähig und wird wegen ungetreuer

Geschäftsbe- sorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) und Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB) für schuldig befunden. Die Berufung ist somit bezüglich der Schuldsprüche abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Die vom Gutachter erwähnte Minderung der Schuldfähigkeit wird ihrerseits im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein (Art. 19 Abs. 2 StGB; vgl. E. 3 hiernach).

E. 3.1

A._____ wird verpflichtet, B._____ AG den Betrag von CHF 512'089.35 zuzüglich für den Teilbetrag von CHF 500'275.- einen Verzugszins von 5 % seit 3. Mai 2012 sowie zuzüglich für den Teilbetrag von CHF 1'064.- einen Verzugszins von 5 % seit 19. Oktober 2013 sowie für den Teilbetrag von CHF 10'750.35 einen Verzugszins von 5 % seit 15. Oktober 2014 und zuzüglich der Betreuungskosten in der Höhe von CHF 203.- zu bezahlen.

E. 3.2

A._____ wird verpflichtet, B._____ AG eine Parteientschädigung von pauschal CHF 15'000.- inklusive Mehrwertsteuer zu bezahlen. 4. Die Kosten des Verfahrens werden A._____ auferlegt (Art. 426 StPO). Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 4'000.- und die Auslagen CHF 500.-.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 16

E. 3.3

Zudem ist die Rechtsprechung zur Strafzumessung bei mehreren strafbaren Handlungen zu beachten. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat bzw. für die schwerste Tatgruppe zu bestimmen und alsdann die Einsatz- strafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände berück- sichtigt. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktio- nieren (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"; vgl. BGE 144 IV 217 E. 2.2).

E. 3.4

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retro- spektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhän- gig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleich- zeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt

werden (vgl. BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit weiteren Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtspre-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 16 chung greift das Asperationsprinzip allerdings nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann somit nur eine Gesamtfreiheitsstrafe ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfällen würde. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist in Bezug auf die Strafart an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden (vgl. BGE 137 IV 249 E. 3.4.2).

E. 3.5

Am 1. Januar 2018 sind neue Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend das Sanktionenrecht (AS 2016 1249) in Kraft getreten. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB ist das Strafrecht nur auf Verbrechen und Vergehen anwendbar, die nach dessen Inkrafttreten begangen wurden. Art. 2 Abs. 2 StGB sieht allerdings vor, dass die neue Gesetzesbestimmung anzuwenden ist, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung begangen hat, die Beurteilung aber erst nachher erfolgt, und das neue Gesetz für den Täter das mildere ist. Die rückwirkende Anwendung der Gesetzesänderung ist unzulässig, wenn sie sich zu Lasten des Täters auswirken würde. Daraus leitet sich ab, dass grundsätzlich jenes Gesetz anwendbar ist, das im Zeitpunkt der verübten Tat galt, es sei denn, dass das neue Gesetz das mildere ist. Die Rückwirkung des milderen Gesetzes (lex mitior) folgt dem Gedanken, dass nicht mehr oder milder bestraft werden soll, weil die Tat zufolge Änderung der Rechtsanschauung nicht mehr bzw. weniger strafwürdig erscheint (vgl. BGE 134 IV 82 E. 6.1). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode). Der Richter hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser wegkommt. Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach einem objektiven Massstab zu richten (Grundsatz der Objektivität). Massgebend ist, welches die nach dem Gesetz gefundene, objektiv günstigere Rechtslage darstellt, nicht etwa der subjektive Gesichtspunkt, welche Sanktion dem Täter persönlich als vorteilhafter erscheint (vgl. BGE 134 IV 82 E. 6.2). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht (vgl. BGE 134 IV 82 E 6.2.3). Das neue Recht hat das Sanktionenregime verschärft, so dass die bis am 31. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen grundsätzlich das mildere Recht sind. Da die Taten vor diesem Datum begangen worden sind, sind diese anzuwenden.

E. 3.6

Vorliegend wird der Beschuldigte wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) und Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB) für schuldig befunden. Der Beschuldigte hat folglich mehrere Straftatbestände erfüllt. Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung und Misswirtschaft werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 164 Ziff. 1 StGB; Art. 165 Ziff. 1 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung und Bevorzugung eines Gläubigers mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 158 Ziff. 1 StGB; Art. 167 StGB)

bedroht. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der tatsächlichen Nähe und der Tatsache, dass es sich um nicht unbedeutende Wirtschaftsdelikte handelt, für alle vier Straftatbestände eine Freiheitsstrafe auszufallen. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 7. Juni 2012 zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, sowie zu Bussen von insgesamt CHF 820.- verurteilt. Da vorliegend eine Freiheitsstrafe auszufallen ist, es sich somit nicht um gleichartige Strafen handelt, ist die vorliegende Strafe kumulativ auszufallen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 16 Die schwerste zu beurteilende Straftat ist vorliegend die Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung. In Bezug auf die objektive Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich selbst und ihm nahestehende Personen vorsätzlich begünstigt hat, indem er im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit der C._____ AG, in der er Alleinaktionär und alleiniger Geschäftsführer war, Forderungsübertragungen vorgenommen hat. Er verursachte durch sein Handeln bei der Straf- und Zivilklägerin sowie anderen Gläubigern einen erheblichen finanziellen Schaden. Das objektive Tatverschulden ist somit als mittelschwer zu beurteilen. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Schuldfähigkeit des Berufungsführers teilweise eingeschränkt war, so dass von einem gesamthaft als leicht bis mittelschwerem Tatverschulden auszugehen ist. In Bezug auf die Täterkomponente ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte Rentner ist und von einem bescheidenen Einkommen lebt (act. 3005, 3011 ff.). Ansonsten verfügt er über kein Einkommen oder Vermögen (act. 3005). Er lebt getrennt von seiner Ehefrau, welche ebenfalls pensioniert ist und ihn gelegentlich unterstützt (act. 3005). Es ist zudem festzustellen, dass der Beschuldigte seit vielen Jahren unter erheblichen gesundheitlichen Problemen leidet und aufgrund dessen medizinischen sowie psychologischen Behandlungen unterliegt. In Würdigung der gesamten Umstände wäre für diese Straftat eine Freiheitsstrafe von ca. 120 bis 180 Tagen angemessen. Zur Straftat der die Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung kommen die Misswirtschaft, die ungetreue Geschäftsbesorgung und die Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, welche im gleichen Rahmen begangen wurde. Der Beschuldigte hat die C._____ AG in Konkurs gehen lassen, indem er die aktienrechtlich vorgesehene Überschuldungsanzeige i.S.v. Art. 725 Abs. 2 OR unterlassen hat und stattdessen eine Wertberichtigung vornahm, was schliesslich zu einer weiteren Überschuldung der Gesellschaft führte. Er hat trotz der Überschuldungssituation verschiedene Darlehensrückzahlungen vorgenommen und dadurch die anderen Gläubiger seiner Gesellschaft geschädigt. Auch hier ist das objektive Tatverschulden als mittelschwer zu beurteilen und die teilweise eingeschränkte Schuldfähigkeit, sowie die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Aufgrund der gesamten Umstände führt dies somit zu einer gewissen Erhöhung des Strafrahmens, der allerdings dem Verbot der reformatio in pejus (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) unterliegt. Unter diesen Vorgaben ist das vom Polizeirichter ausgesprochene Strafmass von 180 Tagen zu bestätigen.

E. 3.7

Art. 42 Abs. 1 StGB sieht vor, dass das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel aufschiebt, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Nachdem der Polizeirichter dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug gewährt hat, kann der Strafappellationshof von dieser Beurteilung nicht zu Ungunsten des Berufungsführers abweichen. Der bedingte Strafvollzug wird somit mit

einer Probezeit von zwei Jahren gewährt. Der Polizeirichter hat zudem in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB eine Busse von CHF 2'000.- ausgesprochen. Gemäss dieser Bestimmung kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden. Verbindungsstrafen nach Art. 42 Abs. 4 StGB kommen insbesondere in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der beding- ten Freiheits- oder Geldstrafe, während der unbedingten Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Verbindungsgeldstrafe soll nicht etwa zu einer

Kantonsgericht KG Seite 9 von 16 Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirkte Freiheitsstrafe und die damit verbundene Geldstrafe beziehungsweise Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (vgl. BGE 135 IV 188 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend erscheint angesichts der aktuellen gesundheitlichen und finanziellen Lage des Berufungsführers die Verhängung einer Verbindungsstrafe in Form einer Busse als nicht zielführend, so dass darauf zu verzichten ist. Das angefochtene Urteil wird somit in diesem Punkt zu ändern sein.

E. 4

Unabhängig von der Schuldfähigkeit schliesst der Berufungsführer auf Abweisung der Zivilklage der B. _____ AG. Er argumentiert, die von der Zivilklägerin geltend gemachten Forderungen im Betrag von CHF 537'089.35 seien bereits im Jahr 2009 entstanden und nicht eine Folge davon, dass eine Bilanz nicht hinterlegt worden ist. Zudem sei nicht wie von der Zivilklägerin behauptet, ein indirekter Schaden bei der Gesellschaft entstanden, indem die Überschuldung nicht angezeigt wurde. Es handle sich vielmehr um einen indirekten Schaden für die Gläubigergesellschaft [recte: Gesellschaftsgläubiger] und einen direkten Schaden für die Gesellschaft. Bezüglich der Schadens- berechnung sei zudem festzuhalten, dass die Differenz, welche die Klägerin als Schaden auswei- se, Liquidationswerte annehme, die vom Bilanzwert per Ende 2011 abweichen. Die Zivilklage sei daher nicht genügend substantiiert. Die Berufungsgegnerin ihrerseits macht geltend, sie habe ihre Ansprüche in Bestand, Höhe, Aktiv- und Passivlegitimation hinreichend behauptet und lückenlos Beweis geführt. Das erstinstanzliche Urteil sei daher in Bezug auf die Zivilklage vollumfänglich zu schützen.

E. 4.1

Gemäss Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Nach Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinrei- chend begründet oder beziffert. Art. 126 Abs. 3 StPO bestimmt schliesslich, dass das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen kann, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst.

E. 4.2

In casu hat sich die Zivilklägerin als Gläubigerin der C._____ AG die Rechtsansprüche der Konkursmasse gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft gemäss Art. 260 SchKG abtreten lassen (act. 2025 ff., 13041 ff.). Die Abtretung i.S.v. Art. 260 SchKG bewirkt ein Prozessführungsrecht mit Anspruch auf Vorausbefriedigung aus dem erzielten Erlös (vgl. BGE 132 III 564 E. 3.2.2). Damit ist die Zivilklägerin als Gläubigerin für die eingeklagten Forderungen aktivlegitimiert.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 119 Abs. 2 StPO können Gegenstand des Adhäsionsverfahrens nur privatrechtliche Ansprüche sein, die aus einer Straftat abgeleitet werden. Die Lehre bezeichnet diesen erforderlichen Zusammenhang als Konnexität. Es muss somit eine gewisse Beziehung zwischen dem privatrechtlichen Anspruch und der vom Strafrichter zu beurteilenden Strafsache bestehen. Dabei soll ein lockerer Zusammenhang zwischen privatrechtlichem Anspruch und strafbarer Handlung genügen. Der Gegenstand der Adhäsionsklage ist insbesondere nicht auf die Reparation oder Neutralisierung des durch die tatbestandsmässige Handlung unmittelbar herbeigeführten Zustands beschränkt. Es ist ferner unerheblich, ob die verletzte Strafnorm gerade dasjenige Rechtsgut

Kantonsgericht KG Seite 10 von 16 schützt, aus dessen Verletzung oder Gefährdung der privatrechtliche Anspruch geltend gemacht wird. Entscheidend ist allein, ob die i.S.v. Art. 115 StPO geschädigte Person anlässlich der Straftat eine zivilrechtlich relevante Verletzung erleidet. Mit anderen Worten kann die geschädigte Person adhäsionsweise den Ersatz auch von Nebenschäden geltend machen, sofern diese anlässlich der von den Strafbehörden zu verfolgenden und zu beurteilenden Straftaten entstanden sind. Ob solche Nebenschäden zu ersetzen sind, hängt vom materiellen Privatrecht ab, etwa von der Frage der adäquaten Kausalität. Diese ist mit der strafprozessualen Frage der Konnexität nicht zu verwechseln (vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in BSK StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 119 N. 12). Der Schaden wird allgemein und auch in Bezug auf die aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nach der Differenztheorie bestimmt. Demnach besteht der Schaden der Gesellschaft in der Differenz zwischen ihrem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Verhalten eines Mitglieds des Verwaltungsrats festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den ihr Vermögen bei einem korrekten Verhalten hätte. Entsprechende Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gehen nach ihrem Konkurs auf die Konkursmasse über, welche sie gemäss Art. 260 SchKG an einzelne Gläubiger abtreten kann. Die Gläubiger, welche auf Grund einer solchen Abtretung Ansprüche gegenüber den Verwaltungsräten geltend machen, müssen demnach durch diese hervorgerufene Vermögensverminderungen der Gesellschaft beweisen. Dazu genügt nicht nachzuweisen, dass Gläubiger im Konkurs der Gesellschaft einen Verlust erlitten haben, weil diese Vermögensverminderung bei den Gläubigern und nicht bei der Gesellschaft eingetreten ist und daher keinen Schaden der Gesellschaft darstellt. Will ein Gläubiger seinen ihm im Konkurs einer Gesellschaft erlittenen Schaden einfordern, so hat er diesen unabhängig von einer Abtretung gemäss Art. 260 SchKG einzuklagen und dabei die besonderen Haftungsvoraussetzungen nachzuweisen (vgl. Urteil BGer 4C.292/2003 vom 25. Mai 2004 E. 3.3).

E. 4.3.2

Vorliegend hat der Berufungsführer trotz Überschuldungssituation der C._____ AG kurz vor Konkurseröffnung Darlehensrückzahlungen in der Höhe von CHF 115'524.90 zu seinen Gunsten sowie zu Gunsten der E._____ AG und der F._____ AG getätigt

(act. 13044). Der C._____ AG ist somit aufgrund der durch den Berufungsführer begangenen Pflichtverletzung bzw. der Erfüllung des Tatbestandes der Gläubigerbevorzugung (Art. 167 Ziff. 1 StGB) ein Schaden in der Höhe von CHF 115'524.90 entstanden. Es ist anzumerken, dass Art. 167 StGB insbesondere den Anspruch der Gläubiger auf Gleichbehandlung nach der gesetzlichen Regelung der Zwangsvollstreckung schützt (vgl. BGE 117 IV 23 E. 4b). In casu wurden die Gläubiger der C._____ AG in ihrem, durch Art. 167 StGB geschützten, Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt. Die Bevorzugung schaffte eine ungerechtfertigte Ungleichheit zwischen den Gläubigern und insofern ein Schaden, als dass die übrigen Gläubiger, im Gegensatz zu den bevorzugten Gläubigern, durch die Schuldnerin nicht befriedigt wurden. Die Pflichtverletzung des Berufungsführers i.S.v. Art. 167 StGB war somit kausal dafür, dass das Zwangsvollstreckungssubstrat der Gläubiger im Umfang von CHF 115'525.90 geschmälert wurde und insofern die Forderungen der übrigen Gläubiger der C._____ AG nicht getilgt werden konnten.

E. 4.3.3

Ein weiterer Schaden ist der C._____ AG entstanden, indem der Berufungsführer kurze Zeit vor der Konkurseröffnung Zessionen und Eigentumsübertragungen ohne Gegenwert im Wert von CHF 92'903.80 vorgenommen hat (act. 13049 f.). Dabei hat er entweder sich selbst oder Gesellschaften begünstigt, in denen er selbst oder ihm nahestehende Personen beteiligt waren. Durch sein Handeln verletzte der Berufungsführer die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflicht und erfüllte den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. Als Folge des pflichtwidrigen Verhaltens des Täters wurde das Vermögen der C._____

Kantonsgericht KG Seite 11 von 16 AG geschädigt. Es ist anzumerken, dass Art. 158 StGB fremdes Vermögen gegen Angriffe von Personen schützen will, denen eine Vermögensbetreuungspflicht obliegt (vgl. BGE 111 IV 60 E. 3a). Weiter erfüllte der Berufungsführer durch sein Handeln den Tatbestand der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung i.S.v. Art. 164 StGB, welcher die Gläubiger vor einer Verminderung der Haftungsmasse schützen soll (vgl. BGE 131 IV 49 E. 1.2). Diese Bestimmung soll die Pflicht des Schuldners sichern, bei drohendem oder eingetretenem Verfall des Vermögens dessen Rest seinen Gläubigern zu erhalten (vgl. BGE 134 III 52 E. 1.3.1). In casu wurden die Gläubiger der C._____ AG somit in ihrem, durch Art. 158 StGB bzw. 164 StGB geschützten, Vermögen verletzt. Durch die Pflichtverletzung des Beschuldigten ist der Gegenwert der zedierten Forderungen und Eigentumsübertragungen nicht in die Konkursmasse geflossen; stattdessen wurde die zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Haftungsmasse im Umfang von CHF 92'903.80 vermindert.

E. 4.3.4

Schliesslich ist durch die vom Berufungsführer unterlassene Überschuldungsanzeige der C._____ AG ein Schaden in der Höhe von CHF 1'065'415.21 entstanden. Art. 725 Abs. 2 OR verpflichtet den Verwaltungsrat, eine Zwischenbilanz zu erstellen und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen, wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht. Diese Bestimmung dient dem Gläubigerschutz und bildet die Voraussetzung für die Benachrichtigung des Richters, welche gesetzlich für den Fall der Überschuldung vorgeschrieben wird (vgl. BGE 121 III 420 E. 3). Durch die Anzeige der Überschuldung soll eine gleichmässige Befriedigung der Gläubiger sichergestellt und verhindert werden,

dass einzelne Gläubiger bevorzugt behandelt oder der Konkurs verschleppt wird, ein wirtschaftlich ungesundes Unternehmen zu noch grösseren Verlusten kommt und das Zwangsvollstreckungssubstrat der Gläubiger weiter geschmälert wird (vgl. WÜSTINER, in BSK OR II, 5. Aufl. 2016, Art. 725 OR N. 4) Die Norm soll verhindern, dass die Vermögensinteressen der Gläubiger durch sorgfaltspflichtwidriges Verhalten des Schuldners beeinträchtigt werden (vgl. BGE 109 IV 113 E. 1a); geschütztes Rechtsgut ist somit das Vermögen der Gläubiger. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung i.S.v. Art. 165 Ziff. 1 StGB vor, wenn gesetzliche Bestimmungen der Unternehmensführung missachtet werden. Dazu gehören insbesondere im Falle der Überschuldung den Richter zu benachrichtigen. Es handelt sich hierbei um eine krasse Sorgfaltspflichtverletzung (vgl. Urteil BGer 6B_985/2016 vom 27. Februar 2017 E. 4.1.1). Vorliegend hat es der Berufungsführer als Organ i.S.v. Art. 29 Bst. a StGB pflichtwidrig unterlassen, die Überschuldung der C._____ AG gemäss Art. 725 Abs. 2 OR dem Richter anzuzeigen. Aufgrund der unberechtigterweise durch den Berufungsführer vorgenommenen Wertberichtigung vom 31. Dezember 2012 hatte sich der finanzielle Zustand der Gesellschaft sogar zunehmend verschlechtert. Durch diese Konkursverschleppung konnten die aktienrechtlich vorgesehenen Schutzmechanismen nicht zur Anwendung gelangen, was zu einer weiteren Überschuldung der C._____ AG führte. Stattdessen wurde der Konkurs erst viel später, nämlich am 2. September 2013, eröffnet. Der Beschwerdeführer bewirkte mit der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten im als Verwaltungsrat, dass die Konkurseröffnung zeitlich hinausgeschoben wurde. In dieser Zeit hatte der Beschwerdeführer zulasten der C._____ AG unberechtigterweise Darlehensrückzahlungen sowie Zessionen und Eigentumsübertragungen ohne Gegenwert vorgenommen. Dem Gesagten zu Folge, ist von einer Überschuldung der C._____ AG bereits per Ende 2011 auszugehen; ohne die Wertberichtigung wäre diese bereits im Jahre 2011 mit CHF 139'121.14 überschuldet gewesen.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 16 Aus der pflichtwidrig unterlassenen Überschuldungsanzeige ist der C._____ AG ein Schaden entstanden. Besteht der Schaden – wie in casu – in der Vergrösserung der Verschuldung der Konkursitin, welche durch eine verspätete Konkurserklärung entstanden ist (vgl. Art. 725 Abs. 2 OR), im sogenannten Fortführungsschaden zufolge Konkursverschleppung, so ist die tatsächlich eingetretene Überschuldung der Konkursitin mit jener zu vergleichen, die bei einem Konkurs zum früheren Zeitpunkt bestanden hätte. Er kann bundesrechtskonform in der Weise festgestellt werden, dass der aus den Buchhaltungsunterlagen ersichtliche Saldo im Zeitpunkt der Verletzung der Benachrichtigungspflicht mit dem (höheren) Verlust im Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Konkurseröffnung verglichen wird. Es gilt also, den Vermögensstand der Gesellschaft bei Konkurseröffnung mit dem Vermögen zu jenem Zeitpunkt zu vergleichen, auf welchen die eingeklagten Organe nach klägerischer Behauptung die Konkurseröffnung bei pflichtgemäsem Handeln hätten herbeiführen müssen. Zu diesem Zweck kann der Überschuldungsgrad einzig gestützt auf Liquidationswerte ermittelt werden, denn die Konkurseröffnung zieht die Auflösung der Gesellschaft nach sich (Art. 736 Ziff. 3 OR) und deren Liquidation nach den Regeln des Konkursrechts (Art. 740 Abs.

E. 4.3.5

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 OR). Eine Haftung i.S.v. Art. 41 OR setzt

kumulativ einen Schaden, einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung und ein Verschulden des Schädigers voraus. Der Richter bestimmt die Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden (Art. 43 Abs. 1 OR). Gemäss Art. 43 Abs. 1 OR und Art. 44 Abs. 1 OR kann der Richter dabei den Umfang der Schadenersatzpflicht bei bloss geringem zivilrechtlichen Verschulden des Schuldners oder bei Mitverschulden des Opfers herabsetzen. Zu erwähnen ist, dass bestehenden prekären finanziellen Verhältnissen des Ersatzpflichtigen i.S.v. Art. 44 Abs. 2 OR höchstens Rechnung getragen werden kann, wenn der Schaden weder absichtlich noch grobfahrlässig verursacht wurde (vgl. Urteil BGer

Kantonsgericht KG Seite 13 von 16 6B_795/2009 vom 13. November 2009 E. 5.2). Der Grad des Verschuldens, der nach Art. 43 OR bei der Bemessung des Schadenersatzes zu würdigen ist, kann somit nur dann zu einer Ermässigung der Ersatzpflicht führen, wenn dem Schädiger bloss leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (vgl. BGE 92 II 234 E. 2b). Dabei ist insbesondere die objektive Seite des Verschuldens, also die Schwere der Sorgfaltspflicht, zu berücksichtigen (vgl. KESSLER, in BSK OR I, 6. Auflage 2015, Art. 43 N. 8). Der Berufungsführer wurde in casu wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft, Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung und Gläubigerbevorzugung für schuldig befunden, sodass Widerrechtlichkeit gegeben ist. Ebenso sind aufgrund des bisher Gesagten ein Schaden, ein adäquater Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden zu bejahen. Der Berufungsführer hat seine Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft grob verletzt. Sein Verschulden ist demzufolge als vorsätzlich oder zumindest grobfahrlässig zu qualifizieren, weshalb nicht von einem leichten Verschulden ausgegangen werden kann. Der Berufungsführer war sich der Zahlungsunfähigkeit der C._____ AG bewusst und hat trotz dieses Bewusstseins sich selbst oder ihm nahestehende Personen bereichert und seine Pflichten als Geschäftsführer grob missachtet. Demzufolge ist vorliegend bei der Bemessung des Schadenersatzes keine Herabsetzung des Schadens zugunsten des Berufungsführers vorzunehmen.

E. 4.3.6

Vor dem Polizeirichter hat die Zivilklägerin ihre Forderungen beziffert und begründet (Art. 123 StPO). Insgesamt macht sie Forderungen gegenüber der C._____ AG in der Höhe von insgesamt CHF 512'089.35 geltend. Diese Forderungen setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen: Eine Zessionsforderung in der Höhe von CHF 525'275.- mit Fälligkeit am 3. Mai 2012 (act. 13041, 13054 ff.), eine Forderung aus Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'064.- mit Fälligkeit am 19. Oktober 2013 (act. 13041, 13068 f.), eine weitere Zessionsforderung in der Höhe von CHF 10'750.35 mit Fälligkeit am 15. Oktober 2014 (act. 13041, 13070 ff.), sowie Betreuungskosten in der Höhe von CHF 203.- (act. 13041, 13066), abzüglich der am 27. August 2018 vorgenommenen Reduktion von CHF 25'000.- (act. 13118). Mit Eingabe vom 2. August 2019 reichte die Zivilklägerin die Spezialanzeigen an die Gläubiger über die Auflegung der Verteilungsliste im Konkurs vom 31. Juli 2019 ein. Daraus erhellt, dass ihr Konkursverlust für die Zessionsforderungen neu auf CHF 549'420.80 und derjenige betreffend die Parteientschädigung neu auf CHF 1'042.75 zu beziffern sind. Daraus ergibt sich neu einen Schaden der Konkursmasse bzw. der Zivilklägerin gegenüber der C._____ AG in der Höhe von total CHF 550'463.55. Aufgrund des Verbots der reformatio in pejus (Art. 391 Abs. 2 StPO) kann dieser

Sachverhalt allerdings nicht berücksichtigt werden, wenn die Berufung ausschliesslich durch den Beschuldigten ergriffen wurde. Die Berufung ist in diesem Punkt somit abzuweisen und das Urteil des Polizeirichters im Zivilpunkt vollumfänglich zu bestätigen.

E. 5

Rechtsanwalt Franz Stämpfli wird als amtlicher Verteidiger von A. _____ eine Entschädigung von CHF 4'248.75 (Honorar CHF 3'600.-, Auslagen 5 % CHF 180.-, Wegentschädigung CHF 165.-, MwSt. 7.7 % CHF 303.75) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet. A. _____ hat diese Entschädigung dem Staate Freiburg zu ersetzen und Rechtsanwalt Franz Stämpfli die Differenzen zwischen dem amtlichen Honorar und dem ordentlichen Tarif, ausmachend CHF 2'374.80 (inkl. MwSt.) zu entrichten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). III. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 3'034.80 (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-; Gutachten: CHF 1'934.80; Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt. Sie werden A. _____ auferlegt. IV. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt Franz Stämpfli im Berufungsverfahren werden auf CHF 4'297.25 festgesetzt (inkl. MwSt. von CHF 307.25). A. _____ wird verpflichtet, diesen Betrag dem Staat Freiburg zurückzuzahlen sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). V. A. _____ wird verpflichtet, B. _____ AG eine Parteientschädigung von pauschal CHF 4'240.70 (inkl. MwSt. von CHF 303.20) zu bezahlen. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71). Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 6. Juli 2020/sfa/dbe Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

E. 5.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr nach Art. 428 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt

Kantonsgericht KG Seite 14 von 16 werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind (Bst. a) oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Bst. b). Im vorliegenden Fall wurde der Schuldspruch im Berufungsverfahren nicht aufgehoben, so dass es sich nicht rechtfertigt, die Kostenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens zu ändern. Im Berufungsverfahren

dringt der Beschuldigte mit seinen Anträgen ebenfalls nicht durch. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Sie bestehen aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.-, den Kosten des psychiatrischen Gutachtens von CHF 1'934.80, und den pauschal festgesetzten Auslagen von CHF 100.-.

E. 5.2

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 57 des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11) wird die angemessene Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Zivil- und Strafsachen im Kanton Freiburg auf Grund des Arbeitsaufwands sowie der Wichtigkeit und des Schwierigkeitsgrads der Angelegenheit festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt CHF 180.- (Art. 57 Abs. 2 JR). Korrespondenz und Telefongespräche, die zur Führung des Prozesses notwendig waren und den Rahmen einer einfachen Aktenverwaltung nicht überschreiten, insbesondere Übermittlungsschreiben, Gesuche um Fristerstreckung oder um Verschiebung einer Verhandlung, geben einzig Anspruch auf ein Pauschalhonorar von höchstens CHF 500.- (Art. 67 Abs. 1 JR). Gemäss Art. 58 Abs. 1 JR werden die für die Führung des Prozesses notwendigen Auslagen zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Behörde legt die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate pauschal auf 5 % der Grundentschädigung fest (Abs. 2). Die Reiseentschädigungen umfassen sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit (Abs. 3); die Entschädigung für Reisen innerhalb des Ortes, in dem sich das Anwaltsbüro befindet, beträgt CHF 30.- (Art. 77 Abs. 4 JR). Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7 % (Art. 25 Abs. 1 MWStG). Rechtsanwalt Stämpfli veranschlagt für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht einen Zeitaufwand von insgesamt 22 Stunden und 40 Minuten, wovon allerdings zahlreiche E-Mails an den Klienten, die einzig im Pauschalhonorar zu berücksichtigen sind. Er hatte das erstinstanzliche Urteil zu prüfen, die Akten zu studieren, mit seinem Klienten das weitere Vorgehen zu besprechen, und die Berufungserklärung zu verfassen und schriftlich zu begründen. Die nach der Urteilseröffnung anfallenden nötigen Aufwendungen sind ebenfalls zu vergüten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint ein Aufwand von 20 Stunden, ausmachend CHF 3'800.-, inkl. eine Korrespondenzpauschale von CHF 200.-, als angemessen. Die Entschädigung für die Auslagen wird auf 5 % der Grundentschädigung, d.h. auf CHF 190.-, festgesetzt. Zuzüglich der Mehrwertsteuer von 7.7 %, ausmachend CHF 307.25, ist Rechtsanwalt Stämpfli somit eine Entschädigung von CHF 4'297.25 zu entrichten. Für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt die Rückzahlungspflicht des Berufungsführers gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO vorbehalten.

E. 5.3

Gemäss Art. 433 Abs. StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Abs. 1 Bst. a). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Abs. 2 Satz 1). Im vorliegenden Fall obsiegte die Zivilklägerin vollumfänglich, weshalb ihr eine angemessene Entschädigung zugesprochen wird.

Kantonsgericht KG Seite 15 von 16 Rechtsanwalt Spielmann macht in seiner Kostenliste vom 22. Juni 2020 eine Parteientschädigung von CHF 4'670.85 geltend. Die geltend

gemachten 20 Stunden sind leicht zu reduzieren, um dem Umstand Geltung zu tragen, dass sämtliche Rechtsschriften von einem juristischen Mitarbeiter erstellt wurden. Es werden somit gesamthaft 15 Stunden entschädigt. Der Stundentarif beträgt CHF 250.- (vgl. Art. 75a Abs. 2 JR). Der Berufungsführer wird demzufolge verpflichtet, der Zivilklä- gerin eine Parteientschädigung von global CHF 4'240.70 inkl. MwSt. von CHF 303.20 zu bezahlen (Art. 64 Abs. 1 lit d. Ziff. 2 JR). Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. II. Das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 12. September 2018 hat neu folgenden Wortlaut: 1. A._____ ist schuldig: a) der ungetreuen Geschäftsbesorgung, begangen in G._____ in der Zeit vom 17. Juli 2013 bis zum 27. August 2013 (Art. 158 Ziff. 1 StGB); b) der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, begangen in G._____ in der Zeit vom 17. Juli 2013 bis zum 27. August 2013 (Art. 164 Ziff. 1 StGB); c) der Misswirtschaft, begangen in G._____ in der Zeit vom 31. Dezember 2011 bis zum 2. September 2013 (Art. 165 Ziff. 1 StGB); d) der Gläubigerbevorzugung, begangen in G._____ im Jahre 2012 (Art. 167 StGB). 2. A._____ wird in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen sowie der Art. 29 Bst. a, 40, 42, 44, 47 und 49 Abs. 1 StGB verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 180 Tagen; der bedingte Strafvollzug wird mit einer Probezeit von 2 Jahren gewährt. 3. Zivilbegehren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.